

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 395/10 B

L 19 R 548/04 (Bayerisches LSG)
S 10 RJ 722/03 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach dem Beschwerdevortrag hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 21.10.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung mit der Begründung verneint, dass er die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung der Drei-Fünftel-Belegung nicht erfülle. Er könne sich auch nicht auf die Verletzung einer Beratungspflicht über die Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes durch Entrichtung freiwilliger Beiträge mit der Folge berufen, dass er im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen sei, als hätte er eine Beitragsentrichtung rechtzeitig durchgeführt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 31.1.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 a) Der Kläger trägt vor: Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, "dass bei der Beantragung der Befreiung von der Pflichtversicherung der Handwerker grundsätzlich eine Beratung bzw. Aufklärung des Rentenversicherungsträgers über die rentenrechtli-



chen Folgen nicht erforderlich ist".

- 6 Diese Rechtsauffassung sei mit den das Urteil des BSG vom 7.11.1991 (12 RK 22/91 - SozR 3-1200 § 14 Nr 5) tragenden Rechtsgrundsätzen unvereinbar.
- 7 Das BSG stelle in diesem Urteil den Rechtssatz auf,
"dass eine Beratungspflicht besteht, wenn das Ende der Versicherungspflicht nach dem HwVG durch Bescheid festgestellt wird und der Versicherte erhebliche Nachteile zu erwarten hat, falls er die Versicherung nicht umgehend freiwillig fortsetzt".
- 8 Auf dieser Abweichung beruhe die angefochtene Entscheidung des LSG. Denn unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG wäre es erforderlich gewesen, ihn über die Folgen der Beendigung der Versicherung zu beraten, da ihn bei nicht freiwilliger Fortführung der Versicherung der erhebliche Nachteil treffe, nach einer bestimmten Zeit keinen Anspruch mehr auf Rente wegen Erwerbsminderung zu haben. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass mittlerweile die Versicherung nicht mehr automatisch ende, sondern nur auf Antrag.
- 9 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Denn er hat nicht aufgezeigt, dass das LSG in Abweichung von der zitierten Rechtsprechung des BSG andere Maßstäbe oder Rechtsgrundsätze aufgestellt hat. Den Darlegungen der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, das LSG wolle im Gegensatz zum BSG beim Vorliegen der dort genannten Konstellation keine Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers annehmen; dass es sich mithin um divergierende Rechtssätze handelt. Der Kläger trägt selbst vor, dass er von der Beklagten auf eigenen Antrag von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4, Abs 2 SGB VI befreit worden und das von ihm herangezogene Urteil des BSG noch zu der bis zum 31.12.1991 geltenden Rechtslage nach dem HwVG ergangen sei, nach der die Rentenversicherungspflicht von Handwerker kraft Gesetzes nach der Entrichtung des letzten der Pflichtbeiträge für 216 Kalendermonate (18 Jahre) endete (vgl § 1 Abs 1 Satz 1, Abs 4 HwVG) und dies vom Rentenversicherungsträger mit Bescheid festzustellen war. In der weiteren Beschwerdebegründung versäumt er es aber, im Einzelnen darzulegen, warum der vom LSG (angeblich) entschiedene Rechtssatz und der aus der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung herausgestellte Rechtssatz trotz dieser Rechtsänderung einander widersprechen; die diesbezügliche Behauptung allein reicht insoweit nicht aus (vgl zu den Darlegungsanforderungen bei inzwischen geänderten Rechtsvorschriften BSG vom 19.3. 1986 - SozR 1500 § 160a Nr 58).
- 10 b) Der Kläger trägt weiter vor, das BSG habe in der oben genannten Entscheidung den abstrakten Rechtssatz aufgestellt,
"dass es für die Erfüllung der oben dargestellten Beratungspflicht durch den Rentenversicherungsträger nicht ausreichend ist, wenn dieser Merkblätter versendet, obwohl kein Beratungsbegehren geäußert wurde, sich der besondere Beratungsbedarf aber anderweitig ergeben hat".



- 11 Auch auf dieser Abweichung beruhe das angefochtene Urteil des LSG. Denn unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG wäre es erforderlich gewesen, ihn nicht nur durch Übersendung allgemeiner Hinweise, was mit Schreiben der Beklagten vom 19.12.1997 erfolgt sein solle, über die Folgen der Beendigung der Versicherung zu beraten. Nach dem Urteil des BSG hätten diese Hinweise nur ausgereicht, wenn sich aus ihnen die Gefahr für die Anwartschaft und das zu deren Erhalt Notwendige ohne Weiteres ergeben hätte. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Denn in dem Schreiben vom 19.12.1997 seien keine Ausführungen zum Erhalt der Anwartschaft enthalten gewesen.
- 12 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Divergenz dargetan. Hier fehlt es bereits an der Gegenüberstellung eines (angeblich) widersprechenden abstrakten Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG. Soweit er vorträgt, die Beklagte hätte ihn nicht nur durch die Übersendung allgemeiner Hinweise im Schreiben vom 19.12.1997 über die Folgen der Beendigung der Versicherung beraten dürfen, da diese Hinweise nach dem Urteil des BSG vom 7.11.1991 nicht ausreichend gewesen seien, rügt er nichts anderes als eine - vermeintliche - unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG. Diese kann aber mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 13 c) Schließlich trägt der Kläger vor: Das BSG habe in der oben genannten Entscheidung den abstrakten Rechtssatz aufgestellt,
"dass der Versicherte bei Nichterfüllung der oben genannten Pflichten durch den Versicherungsträger Anspruch hat, im Wege des Herstellungsanspruches freiwillige Beiträge entrichten zu dürfen".
- 14 Auch auf dieser Abweichung beruhe das angefochtene Urteil des LSG. Denn unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG wäre es erforderlich gewesen, ihn zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen, da er nicht ordnungsgemäß beraten bzw aufgeklärt worden sei.
- 15 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Divergenz nicht bezeichnet. Abermals versäumt er es, den als Rechtssatz des BSG formulierten Ausführungen einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüberzustellen. Vielmehr rügt der Kläger im Ergebnis die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (*BSG vom 6.10.2009 - B 8 SO 24/09 B - Juris RdNr 9*).
- 16 2. Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts



und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 17 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"ob bei der Beantragung der Befreiung der Versicherungspflicht der Handwerker eine Aufklärung oder Beratung des Rentenversicherungsträgers zu erfolgen hat und inwieweit dem Versicherten ein Herstellungsanspruch zusteht, wenn die Aufklärung oder Beratung nicht erfolgt ist",

"dass die für einen Herstellungsanspruch erforderliche Kausalität dann nicht gegeben ist, wenn der Versicherte eine private Versicherung abschließt aus Kostengründen, ohne dass es darauf ankommt, in welchem Verhältnis die ersparten Kosten zu den Nachteilen stehen, die der Verlust der Anwartschaft mit sich bringt".

- 18 Es kann dahingestellt bleiben, ob er damit hinreichend konkrete Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat oder aber - vor allem mit der zweiten Frage - vielmehr eine Tatfrage zur Beweiswürdigung in seinem Einzelfall stellt. Denn der Kläger zeigt in seiner Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung der Fragen nicht schon aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu dem Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ergibt, die aufgeworfenen Fragen mithin noch nicht geklärt, also weiterhin klärungsbedürftig sind. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Aufgabe des Klägers wäre es daher gewesen, sich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung des BSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Einzelnen auseinanderzusetzen und substantiiert darzulegen, dass sich die von ihm aufgeworfenen Fragen aus der bisher ergangenen Rechtsprechung des BSG nicht beantworten lassen. Der pauschale Hinweis, die gestellten Fragen seien höchstrichterlich noch nicht entschieden, reicht nicht aus.

- 19 Allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die notwendige Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb



gegeben, weil der Kläger die Rechtsauffassung des LSG, dass er sich bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen könne, für unzutreffend hält und das Berufungsgericht nach seiner Ansicht die Sache falsch entschieden hat (*vgl. stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 21 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

